



Bereitstellung von Lern- und Arbeitsmitteln durch Lehrpersonen und Schulerhalter - Pflicht oder Freiwilligkeit?

I. Rechtsgrundlagen

Die für den Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen relevante grundsatzgesetzliche Bestimmung ist **§ 14 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz**, BGBl. Nr. 163/1955 idgF:

- § 14. (1) Der Besuch der öffentlichen Pflichtschulen ist für alle Schüler unentgeltlich.*
- (2) Von der Schulgeldfreiheit gemäß Abs. 1 sind Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Freizeitbereich öffentlicher ganztägiger Schulformen (§ 8 lit. j sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes in der geltenden Fassung) ausgenommen. Die Beiträge dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Unterhaltspflichtigen) Bedacht zu nehmen.*
- (3) An Berufsschulen sowie im Betreuungsteil sonstiger Pflichtschulen können Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden.*
- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 angeführten Beiträge haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben.*

Der Salzburger Landesgesetzgeber hat diese Bestimmung (neben § 27 Sbg. Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995) in **§ 45 Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995**, LGBL. Nr. 64/1995, idgF entsprechend ausgeführt:

- § 45. (1) Der Besuch der Schulen ist mit Ausnahme der Inanspruchnahme eines Schülerheimes sowie des Freizeitteiles ganztägiger Schulformen (§ 1 Abs. 3 lit. f sublit. cc) für alle Schüler unentgeltlich.*
- (2) Zur Bestreitung der einem gesetzlichen Schulerhalter durch den Betrieb einer ganztägigen Schulform erwachsenden Kosten im Freizeiteil hat er von den Personen, die für den Unterhalt der Schüler aufzukommen haben, einen tunlichst kostendeckenden Beitrag einzuheben. Dieser Beitrag stellt ein zivilrechtliches Entgelt dar und tarifmäßig festzusetzen, wobei unter Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Beitragspflichtigen auch Ermäßigungen vorzusehen sind. Ebenso können für die Tagesbetreuung Lern- und Arbeitsmit-*

telbeiträge eingehoben werden. Ein mehr als kostendeckender Beitrag ist nicht zulässig. Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien für die Einhebung der Beiträge, deren Höhe und soziale Staffelung zu erlassen.

Der gemäß § 45 Abs. 2 Sbg. SchuOG vorgegebenen Pflicht zur Verordnungserlassung ist die Salzburger Landesregierung durch Erlassung der **Schulbeitragsverordnung**, LGBL. Nr. 70/1995 idgF, nachgekommen. Diese Verordnung nimmt in **§ 9** auf Lern- und Arbeitsmittelbeiträge Bezug:

§ 9 (1) Der Verpflegungsbeitrag umfaßt die Kosten der Verpflegung und der Verabreichung der Mahlzeiten.

(2) Der Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel umfaßt die Kosten für die im Betreuungsteil gegebenenfalls erforderlichen besonderen Lern- und Arbeitsmittel.

(3) Der Verpflegungsbeitrag und der Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel sind vom Schulerhalter festzusetzen.

Des Weiteren sind für diesen Themenkreis folgende Rechtsvorschriften zu beachten:

§ 24 Abs. 2 Schulpflichtgesetz, BGBL. Nr. 76/1985 idgF:

§ 24. (2) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Kindes sind weiters nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, das Kind für den Schulbesuch in gehöriger Weise, insbesondere auch mit den notwendigen Schulbüchern, Lern- und Arbeitsmitteln, soweit diese nicht von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beigestellt werden, auszustatten. Ferner sind sie verpflichtet, die zur Führung der Schulpflichtmatrik (§ 16) erforderlichen Anzeigen und Auskünfte zu erstatten.

[...]

(4) Die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten [...] stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 440 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 61 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz, BGBL. Nr. 472/1986 idgF:

§ 61. (1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie haben das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen. Sie sind verpflichtet, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft (§ 2) beizutragen.

Letztlich ist die rechtliche Frage von Interesse, was unter dem Begriff "Lern- und Arbeitsmittel" zu verstehen ist.

Jonak/Kövesi definieren diese als "die in der Hand des Schülers befindlichen, meist verbrauchbaren Unterrichtsbehelfe, wie z.B. Hefte, Schreib- und Zeichenutensilien" (*Jonak, Felix/Kövesi, Leo, Das österreichische Schulrecht*¹², Wien 2009, 442).

Das bm:ukk führt in dessen Rundschreiben Nr. 4/2006, Zl. 913.000/1-II/B/05 Folgendes aus: "Es ist daher eine Abgrenzung zwischen jenen **Unterrichtsmitteln (Lehrmitteln)**, welche der [...] Schulerhalter zu finanzieren und bereitzustellen hat, und solchen **Lern- und Arbeitsmitteln**, welche von SchülerInnen bzw. von ihren Erziehungsberechtigten kommen, notwendig:

- **Lehrmittel** sind jene Sachen, welche die Lehrkraft zur Umsetzung des Lehrplanes bzw. zur Verdeutlichung der Lehrinhalte benötigt. Dies sind beispielsweise Tafel, Kreide, Maschinen, Werkzeuge, Geräte u.ä.
- **Lernmittel** hingegen benötigen die Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung ihrer Pflichten. Dazu zählen u.a. Hefte, Füllfeder, Zirkel, Taschenrechner u.ä., aber auch Materialien für den praktischen Unterricht (**Arbeitsmittel**)."

II. Schlussfolgerungen für die Schulpraxis

Ein hoheitsrechtliches Vorschreibungsrecht der gesetzlichen Schulerhalter betreffend Beiträge für Lern- und Arbeitsmittel existiert für den Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen grundsätzlich nicht. Eine Ausnahme besteht lediglich für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen. Dies bedeutet freilich nicht, dass die gesetzlichen Schulerhalter der allgemein bildenden Pflichtschulen die für den Unterricht erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel den schulpflichtigen Schüler/innen kostenlos zur Verfügung stellen müssen. Ganz im Gegenteil, eine auf Lern- und Arbeitsmittel bezogene Ausstattungspflicht trifft die Erziehungsberechtigten.

In praxi erscheint es in vielen Fällen durchaus zweckmäßig, wenn Lehrpersonen den SchülerInnen und deren Erziehungsberechtigten anbieten, selbst für die Zurverfügungstellung von Lern- und Arbeitsmitteln wie zB. Vervielfältigungen von Übungs- und Arbeitsblättern, Werk-, Koch- und Malutensilien zu sorgen, um so eine einheitliche Ausstattung der SchülerInnen und einen durchgängig gesicherten Unterrichtsertrag zu gewährleisten. Keinesfalls gehört die Übernahme einer solchen Dienstleistung zu den Dienstpflichten von Lehrpersonen, sondern stellt dies eine Freiwilligkeit dar. Es ist den Erziehungsberechtigten aber unbenommen dieses Angebot abzulehnen und selbst für die Bereitstellung der notwendigen Lern- und Arbeitsmittel ihrer Kinder Sorge zu tragen. Sollten Erziehungsberechtigte hingegen derartige Beschaffungsangebote von Lehrpersonen annehmen, besteht deren gesetzliche Ausstattungspflicht in der Kostentragung für die Beschaffung. Um den Administrationsaufwand möglichst gering zu halten, werden üblicherweise von den Lehrpersonen pauschale Beschaffungsbeiträge am Beginn des Schuljahres eingehoben. Bei welchen Quellen Lehrpersonen Lern- und Arbeitsmittel beziehen, ist durchaus verschieden. Bei Vervielfältigungen von Übungs- und Arbeitsblättern und Ähnlichem greifen sie idR aus Gründen der Einfachheit auf die Infrastruktur der gesetzlichen Schulerhalter zurück (Papier, Kopiergeräte). Die Lehrpersonen kaufen quasi beim Schulerhalter als Alternative zum Copy-Shop auf Kosten der Erziehungsberechtigten ein. Je nach Festlegung der einzelnen Schulerhalter haben die Erziehungsberechtigten unterschiedliche Kostentragungssätze pro Kopie zu entrichten, die von den Lehrpersonen in Form von Kopierbeiträgen eingehoben und über die Schulleitungen an die Schulerhalter abgeführt werden.

Der entscheidende Aspekt bei all diesen Beschaffungsvorgängen ist jener, dass es sich hierbei um einen unentgeltlichen zivilrechtlichen Auftrag nach §§ 1002 ff ABGB - abgeschlossen zwischen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten - handelt. Dabei schuldet die Lehrperson den Erziehungsberechtigten die Beschaffung der vereinbarten Lern- und Arbeitsmittel. Insofern ist den Erziehungsberechtigten von den Lehrpersonen klar zu vermitteln, dass es sich bei diesen Beschaffungsvorgängen und den dafür zu entrichtenden Kostenersätzen um ein bloß freiwilliges, wenn auch äußerst zweckmäßiges Angebot handelt, das die Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Privatautonomie annehmen können, aber nicht müssen. Für den Fall, dass Erziehungsberechtigte ein solches Vertragsangebot nicht annehmen, haben sie ihrer Ausstattungspflicht unmittelbar selbst nachzukommen, indem sie etwa die für den Unterricht benötigten Kopien selbst anfertigen. Gerade in Hinblick auf die Leistung von Kopierbeiträgen ist es aber rechtlich

keinesfalls zulässig den Eindruck zu vermitteln, es bestünde ein hoheitsrechtliches Vorschreibungsrecht seitens der gesetzlichen Schulerhalter. Die gesetzlichen Schulerhalter sind rechtlich nicht verpflichtet, Papier und Kopiergeräte für die Vervielfältigung von Übungs- und Arbeitsblättern zur Verfügung zu stellen. Tun sie es dennoch, so können sie dafür zivilrechtlich Entgelt verlangen, aber nicht hoheitsrechtlich begründet vorschreiben.

01.12.2015